

gegebenen, formellen Erklärungen, Interpretationen und Zusicherungen massgebende, und gegebenenfalls entscheidende Bedeutung zukommt, und dass sodann jedermann diesen bundesrätlichen Verlautbarungen unbedingtes Vertrauen nicht nur entgegenbringen können muss, sondern auch entgegenbringen kann?

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

Gern, Hefti, (Jauslin) (3)

1979. November: Die Interpellation wird durch Herrn Hefti übernommen.

#### 4079.539 I (Graf)-Hefti – Nukleargüter-Exporte

Oktober 1979

Gemäss Pressemitteilung des Eidgenössischen Departementes auswärtige Angelegenheiten vom 1. 10. 79 hat eine ausländische Behörde unsere Behörden um Bekanntgabe der Bedingungen für einen allfälligen Bezug schweizerischer Nukleargüter gesucht. «Als Partei des Atomsperrvertrags und Mitglied Gruppe der Nuklearlieferländer (Londoner Klub)» habe die Schweiz daraufhin im Rahmen eines Briefwechsels «Bestimmungen formuliert, welche den von ihr eingegangenen internationa-Verpflichtungen entsprechen.» Dabei habe die Schweiz sich versichern lassen, dass der betreffende Staat die allenfalls zu leidende «Anlage und deren Technologie sowie das damit produzierte (Material) nur für friedliche, nichtexplosive Zwecke» benutzt, und über die Einhaltung dieser Verpflichtung «mit der internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) die erforderlichen Kontrollabkommen abschliessen» werde. Darüber hinaus halte «sich die Schweiz ein Mitspracherecht vor (franz. Vertrag: «la Suisse reserve son consentement») bei der allfälligen Ablieferung der Anlage, deren Technologie und damit hergestellter Güter.» Auf dieser Grundlage stehe «der Erteilung einer Exportbewilligung nichts mehr im Wege.»

Gegenüber hat der Bundesrat verschiedentlich grundsätzliche Erklärungen abgegeben über die Bedeutung des Atomsperrvertrages, des Londoner Klubs, der Kontrollvereinbarungen mit der IAEO, und der in diesen Abkommen enthaltenen Bestimmungen. Anlässlich der parlamentarischen Debatte über den Beitritt der Schweiz zum Atomsperrvertrag, sowie in Antworten auf parlamentarische Vorstöße unterstrich der Bundesrat insbesondere die Vereinbarkeit dieser Abkommen mit der Handels- und Gewerbefreiheit. Seine den Industrieinteressen besonders stark entgegenkommenden Interpretationen und Zusicherungen fasste er u.a. mit der Erklärung zusammen:

«Weder der Nonproliferationsvertrag noch die Beschlüsse des Londoner Klubs enthalten Exportbeschränkungen oder Exportverbote» (Amtl. Bull. 1976 NR 1537)

Demnach sieht der Atomsperrvertrag nur die Kontrolle des Atommaterialflusses vor, und erfordert insbesondere keinerlei - von vornherein - Fremdkontrollen der in der Schweiz hergestellten oder verwendeten Nuklearanlagen oder -komponenten. Demnach ergeben weder der Atomsperrvertrag, noch das Atomgesetz von 1959, oder ein anderes vom Parlament genehmigtes Abkommen oder Gesetz, Anlass und Rechtsbasis, um ohne parlamentarische Zustimmung z.B. eine innovations- und innovationshemmende Exportbewilligungspflicht für Nukleargüter zu erlassen, insbesondere nicht für Nukleartechnologien. Der Parlament ebenfalls nicht genehmigte - nota bene mit dem formellen Vorbehalt zum Technologietransfer versehene - Abkommen der Schweiz zum Londoner Klub, ist vom Bundesrat ausschliesslich als ein rechtlich unverbindliches «gentlemen agreement» klassifiziert worden. Die entsprechenden Bestimmungen der Nukleargüter-Verordnung vom 17. 5. 78, beispielsweise, sind als gesetzlich, und vom Parlament genehmigten Rahmen zu verstehen.

Der Bundesrat wird sodann zur Beantwortung folgender Fragen eingeladen:

Beabsichtigt der Bundesrat der schweizerischen Exportindustrie Auflagen zu machen, resp. von deren Kunden Bedingungen zu verlangen, für welche keine genügende, oder überhaupt keine Rechtsbasis bestünde, resp. welche sinn- oder vorsätzlich im Widerspruch zu seinen Versprechungen stehen würden?

Gedenkt der Bundesrat an seinen formellen Zusicherungen und Interpretationen zum Atomsperrvertrag und zum Londoner Klub uneingeschränkt festzuhalten, oder davon abzusehen? Welches wären allenfalls die Gründe für eine davon abweichende Praxis zugunsten der Exportindustrie und zugun-

sten von wem? Besteht Gewähr dafür, dass gegebenenfalls alle betroffenen Schweizer Firmen – und nicht nur einige Verbandssekretäre und mehr oder weniger betroffene und interessierte Grossfirmen – zeitig, wahrheitsgetreu und umfassend informiert und konsultiert worden sind, resp. würden? Wann erhielt das Parlament allenfalls Gelegenheit, seine diesbezüglichen Prüfungs- und Genehmigungskompetenzen wahrzunehmen?

3. Ist der Bundesrat bereit, dafür besorgt zu sein, dass seine formellen Zusicherungen und Interpretationen zum Atomsperrvertrag und zum Londoner Klub auf allen Ebenen seines Kompetenzbereichs, und sowohl gegenüber inländischen wie ausländischen Stellen, auf kompetente, fürsorgliche und wirksame Art und Weise, anhaltende und uneingeschränkte Berücksichtigung finden? Ist der Bundesrat darüber hinaus bereit, das z.T. anhaltend gegenteilige Tun und Lassen einzelner Verwaltungsangestellter, welches – wie die Fälle Pakistan, Kanada u.a.m. gezeigt haben – ausländischen Interventionen und Interessen in gravierender Weise Vorschub leistet, wirksam zu unterbinden?

4. Welches ist der den betroffenen Schweizer Personen offensichtliche Rechtsweg zur prompten Wahrung ihrer Interessen im Sinne der bundesrätlichen Freizügigkeitszusicherungen in bezug auf Nukleargüterexporte?

Die Interpellation wird unterstützt von folgenden Ratsmitgliedern:

Guntern, Hefti, (Jauslin) (3)

1979 29. November: Die Interpellation wird durch Herrn Hefti übernommen.

#### 410/79.463 M Guntern – Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz (21. Juni 1979)

Der Bundesrat wird ersucht, unverzüglich (ohne Rücksicht auf den zeitlichen Verlauf der Verfassungsvorlage) eine staats- und verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zu schaffen.

Mitunterzeichner: Baumberger, Cavalry, Dobler, Egli, Schlumpf, Ulrich, (Urech), Zumbühl (8)

1979 12. Dezember. Beschluss des Ständerates: Die Motion wird angenommen. – An den Nationalrat.

#### 411/79.503 P Miville – Schweizerisches Stiftungsverzeichnis (19. September 1979)

In der Schweiz gibt es eine Unzahl von Stiftungen mit den verschiedensten sozialen und kulturellen Zielsetzungen. Aber weil es kein Verzeichnis dieser Institutionen gibt, ist es im Bedarfsfall äusserordentlich schwierig, herauszufinden, welche Stiftung für einen konkreten Fall in Betracht kommt.

«Der Monat», die Zeitschrift des Bankvereins, hat diese Lage in ihrer Ausgabe 5/1978 mit folgenden Worten gekennzeichnet:

«Die Schwierigkeiten bei unseren Recherchen begannen damit, dass wir auf keinerlei zusammenfassende Literatur, weder Bücher noch Artikel, zu unserem Thema stiessen. Ein schweizerisches Stiftungsverzeichnis existiert nicht; es ist daher gar nicht möglich, herauszufinden, wer welche Stiftungen unterhält und welchen Zwecken diese dienen... Die Situation im Stiftungswesen und der privatwirtschaftlichen Kulturförderung ist dadurch gekennzeichnet, dass in den meisten Fällen die eine Hand nicht weiß, was die andere tut. Eigentlich alle unsere Gesprächspartner bei Stiftungen und Unternehmen bedauerten diesen Zustand...»

Was hier mit Bezug auf die «Kulturförderung durch die Wirtschaft» (Titel des Artikels) ausgeführt wird, gilt auch für den sozialen Sektor.

Der Bundesrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Justizdepartementen ein schweizerisches Stiftungsverzeichnis erstellen zu lassen.

Mitunterzeichner: Donzé, Gassmann, Lieberherr, Meylan, (Morier-Genoud), Weber (6)

#### 412/79.546 M Miville – Bürgerrechtsgesetz

(28. November 1979)

Im Hinblick auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Einbürgerung hält Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts fest das

Gesuch um Bewilligung könne ein Ausländer nur stellen, wenn er während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Absatz 2 differenziert sodann diese Frist auf folgende Weise:

«Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet; ebenso die Zeit, während welcher er in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat.»

Von der «gebürtigen Schweizerin» spricht im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung auch Artikel 27, Absatz 1:

«Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen.»

In Artikel 57, Absatz 6 – Übergangsbestimmungen, Anerkennung als Schweizer Bürger – ist von der Schweizerin «von Abstammung» die Rede. Dieser Begriff ist vom Bundesgericht mit Urteil vom 29. Juni 1979 erheblich weiter interpretiert worden, als dies bisher der Fall gewesen ist. Das müsste nun auch Folgen im Hinblick auf die Artikel 15, Absatz 2, und 27, Absatz 1, zeitigen, wo die Einschränkung auf die «gebürtige Schweizerin» einer antiquierten und harten Rechtsauffassung zu entsprechen scheint.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über eine Änderung des fraglichen Bundesgesetzes in dem Sinne, dass in den zitierten beiden Bestimmungen auf das Kriterium «gebürtig» verzichtet wird.

*Mitunterzeichner:* Belser, Bührer, Meylan, Piller, Weber (5)

#### 413/79.596 P Steiner – Armee. Rüstungs- und Entwicklungskonzept (13. Dezember 1979)

Nachdem der Bundesrat soeben beschlossen hat, auf die Eigenentwicklung eines Schweizer Panzers zu verzichten und einem ausländischen Modell den Vorzug zu geben, wird die Lage der einheimischen Rüstungsindustrie noch problematischer werden.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, sein langfristiges Rüstungs- und Entwicklungskonzept für Panzer und den gesamten übrigen Rüstungsbereich unter vermehrter Berücksichtigung der schweizerischen Wirtschaft und in engster Zusammenarbeit mit ihr zu bearbeiten und vorzulegen.

## Petitionen und Klagen

#### 414/78.258 s Walliser Vereinigung gegen den Flugplatz Croix-de-Cœur

1978 23. Juni. Beschluss des Ständerates: Von der Petition wird Kenntnis genommen und diese zur Orientierung dem Bundesrat überwiesen.

#### 415/78.259 s Höhenflugplatz Croix-de-Cœur. Unterstützungsverein

1978 23. Juni. Beschluss des Ständerates: Von der Petition wird Kenntnis genommen und diese zur Orientierung dem Bundesrat überwiesen.

#### 416/78.261 n Beschwerde Ing. A. Coudray betreffend das Verfahren der parlamentarischen Abklärung des Furka-Tunnels

1978 20. Juni: Der Nationalrat beschliesst, von der Beschwerde Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

#### 417/78.268 n Staub Kurt, Zürich. Einführung der Todesstrafe

1979 4. Oktober: Der Nationalrat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

1979 12. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

#### 418/79.257 n Aktion Splügenanschluss Nein. Autobahnanschluss in St. Gallen.

1979 24. September: Der Nationalrat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

1979 12. Dezember. Beschluss des Ständerates: Zustimmung.

#### 419/79.260 n Schweizerischer Verband Frauenrechte. Ständiger Wohnsitz der Ehefrauen

#### 420/79.266 s Aktionskomitee zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, Thal-Gäu

1979 4. Oktober: Der Ständerat beschliesst, die Petition dem Bundesrat zur Kenntnisnahme zu überwiesen.

1979 12. Dezember: Der Nationalrat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

#### 421/79.267 s Kirchenrat der evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich. Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe

1979 27. November: Der Ständerat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

1979 11. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

#### 422/79.268 s Hunziker G., Reinach. Volksabstimmung vom 18. Februar 1979. Erwahrung

1979 12. Dezember: Der Ständerat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

1979 12. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

#### 423/79.269 s Eulau Charles, Basel. Ergänzung des OR

1979 12. Dezember: Der Ständerat beschliesst, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

1979 12. Dezember. Der Nationalrat beschliesst, die Petition dem Bundesrat zu überwiesen zur Berücksichtigung bei der Prüfung der parlamentarischen Vorfälle zum Mietrecht.

#### 424/79.270 s Aufsichtseingabe Zimmermann Frei. Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts

1979 12. Dezember: Der Ständerat beschliesst, der Aufsichtseingabe keine Folge zu geben.

1979 12. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

#### 425/79.271 Hunziker G., Reinach. Volksabstimmungen mit Gegenvorschlag

## **Wintersession 1979**

### **Session d'hiver 1979**

### **Sessione invernale 1979**

In	Übersicht über die Verhandlungen
Dans	Résumé des délibérations
In	Riassunto delle deliberazioni
Jahr	1979
Année	
Anno	
Session	Wintersession 1979
Session	Session d'hiver 1979
Sessione	Sessione invernale 1979
Seite	1-66
Page	
Pagina	
Ref. No	110 001 431

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Parlamentsdienste digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et les Services du Parlement.  
Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero e dai Servizi del Parlamento.